



# Newsflash Umweltrecht

## April/2023

### Inhalt

1. UVP-Novelle 2023 ist in Kraft .....	1
2. Öffentlichkeitsbeteiligung in Nationalen Energie- und Klimaprogrammen .....	2
3. Aktuelles.....	4
4. English Summary .....	6

## 1. UVP-Novelle 2023 ist in Kraft

*Mit Ende März trat die UVP-Novelle 2023 in Kraft, die Schwerpunkte liegen beim Klima- und Bodenschutz, auch Verfahrensstrukturierung, die Strategische Umweltprüfung (SUP) und mögliche Widmungsdurchbrechung für Erneuerbare sind wesentliche Inhalte. Ein kleiner fauxpas passierte beim Kundmachungsdatum.*

### **Die Schwerpunkte der Novelle: Erneuerbare, Klima- und Bodenschutz**

Erklärtes Ziel der UVP-Novelle war unter anderem der bessere Schutz des knapper werdenden Guts „Boden“, was sich gleich an mehreren Stellen der Novelle zeigt: die Schwellenwerte für bodenintensive Projekte wurden gesenkt oder neu eingeführt, wie etwa bei Logistikzentren und Chalet-Dörfern. Darüber hinaus ist nun der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ein Bodenschutzkonzept beizulegen, in dem durch die Projektwerbenden der sparsame Umgang mit dem Boden darzulegen ist. Ein mangelhaftes Konzept könnte schließlich auch zum Versagen der Genehmigung führen.

Der zweite Schwerpunkt des Klimaschutzes schlägt sich ebenfalls an mehreren Stellen nieder: Die UVE muss nun noch mehr Angaben zum Klimaschutz beinhalten und besonders treibhausgasintensive Projekte wie Erdöl- und Gasförderung erhalten ebenfalls neue Schwellenwerte. Auch soll mit der Novelle der Ausbau erneuerbarer Energien gestärkt werden, indem diese unter Umständen auch bei fehlender geeigneter Widmung gebaut werden dürfen, wenn in dem betroffenen Bundesland keine geeigneten Flächen ausgewiesen wurden. Diese *Widmungsdurchbrechung* erhöht den politischen und nun auch rechtlichen Druck auf jene Länder, die sich bislang weigerten, etwa geeignete Zonierungen für Windkraft durchzuführen.

### **SUP wird gestärkt, Verfahren mehr strukturiert**

Eine Strategische Umweltprüfung bietet die Möglichkeit, höherrangige Planungsfragen vorab auf ihre Verträglichkeit zu untersuchen. Sie erhalten in der UVP-Novelle 2023 eine stärkere Bedeutung, da in Gebieten, die entsprechend geprüft wurden, bestimmte Aspekte wie das Landschaftsbild in der UVP nicht mehr behandelt werden müssen. Auf Seiten der Verfahrensbestimmungen wurden mehrere Abläufe vor Behörde und Verwaltungsgericht, etwa bezüglich des zu erstellenden Zeitplans, konkretisiert und die Möglichkeit von reinen Online sowie Hybridverhandlungen geschaffen. Auch erhalten künftig Beschwerden ohne erkennbare Substanz keine automatische aufschiebende Wirkung mehr und müssen eine solche erst beantragen.

Die Novelle ist mit 23.3.2023 in Kraft getreten, nachdem im Zuge eines Redaktionsversehens in § 46 Abs 29 UVP-G das Inkrafttreten mit einem Platzhalter nicht ausgefüllt wurde. So lautet der Gesetzestext dort: „neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX in Kraft“. Wie jedoch auch der VwGH bereits festgehalten hat, ist eine solche Bestimmung dahingehend auszulegen, dass das Gesetz am Tag nach der Kundmachung in Kraft tritt (VwGH 28.1.2000, 2000/02/0004).

### **Weitere Informationen:**

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzesentwurf 2022](#)

[Informationstext zu Umweltverträglichkeitsprüfungen](#)

[Vorschläge für eine kohärente Energieraumplanung](#)

## 2. Öffentlichkeitsbeteiligung in Nationalen Energie- und Klimaprogrammen

*Die Energy Governance Verordnung (VO (EU) 2018/1999)) begründet Berichtlegungs- und Maßnahmenpflichten für die Mitgliedsstaaten, um die internationalen Verpflichtungen sowie die eigenen klima- und energiepolitischen Ziele der EU zu erfüllen. Dabei haben die Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen der Verordnung selbst, sowie gemäß den Anforderungen der Aarhus-Konvention dafür zu sorgen, dass sich die Öffentlichkeit auch bei der Aktualisierung der NEKPs wirksam beteiligen kann.*

### **Erstellung von integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen**

Gemäß Art 3 der Energy-Governance-VO hat Österreich **Ende 2019** erstmals einen [integrierten nationalen Energie- und Klimaplan \(NEKP\)](#) an die EU-Kommission übermittelt. Die folgenden Pläne sind in einem Intervall von zehn Jahren anzufertigen. Der aktuelle NEKP Österreichs behandelt die Periode 2021-2030. Darin werden die aktuelle Situation, Zielsetzungen sowie konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung in den fünf Dimensionen der Energieunion dargestellt: Sicherheit der Energieversorgung, Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Dekarbonisierung sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Die EU-Kommission bewertet jeden NEKP auf dessen Auswirkung auf die klima- und energiepolitischen Ziele der Union. Die Mitgliedsstaaten haben im Zwei-Jahres-Abstand über die Fortschritte bei der Umsetzung des NEKP zu berichten. Der erste NEKP soll bis 30. Juni 2023 **aktualisiert** werden (Art 14 Energy-Governance-VO). Danach ist eine Aktualisierung der NEKPs ebenfalls im Abstand von zehn Jahren vorgesehen. Bei der Aktualisierung soll jeweils ein erhöhtes Ambitionsniveau berücksichtigt werden.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aktualisierung der NEKP**

Art 10 Energy-Governance-VO sieht die Konsultation der Öffentlichkeit im Zuge der Erstellung des NEKP vor. Dies soll durch die frühzeitige Information über den Entwurf des NEKP, den Zugang zu allen relevanten Dokumenten, sowie ausreichend lange Fristen für Stellungnahmen gewährleistet werden. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen ist von den Mitgliedstaaten an die Kommission weiterzuleiten. Konsultationen sollen mit Interessensgruppen wie den Sozialpartner:innen und Organisationen der Zivilgesellschaft, aber auch der breiten Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einem transparenten und fairen Rahmen gestaltet werden, um eine gleichberechtigte Beteiligung zu ermöglichen. Der transparente Rahmen soll dabei sowohl für die Entscheidungsfindung im Aktualisierungsprozess selbst gelten, als auch Bürger:innen die Möglichkeit geben, dessen Verfahren und Entscheidungen anzufechten.

Aus der Energy-Governance-VO ergibt sich zwar keine Verpflichtung, die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen. Jedoch schreiben schon die meisten nationalen Verwaltungsrechtsbestimmungen vor, dass Entscheidungen von Behörden schriftlich begründet werden müssen. Die Behörden müssen die NEKPs daher unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen und Stellungnahmen verfassen, und die Zurückweisung von Anmerkungen substantiiert begründen können.

Art 14 Abs 6 Energy-Governance-VO sieht durch einen Verweis auf Art 10 vor, dass auch bei der **Aktualisierung** der NEKPs die Öffentlichkeit zu konsultieren ist. Dafür sollten Informationen über die analytischen Grundlagen der NEKPs auf einer Online-Plattform gemäß Art 28 Energy-Governance-VO bereitgestellt werden. Weitere Informationsquellen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aktualisierung der NEKPs sind Informationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in Umsetzung des Art 3 der Umweltinformations-Richtlinie (UI-

RL) angefordert werden, sowie solche Umweltinformationen, die gemäß Art 7 UI-RL von den Mitgliedstaaten zu verbreiten sind.

### **Rechte aus der Aarhus Konvention sind zu berücksichtigen**

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Konzeption von NEKPs die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken gemäß Art 7 Aarhus Konvention (AK) zu gewährleisten. Das ACCC hat jedoch schon 2021 festgestellt, dass Art 10 Energy-Governance-VO die Anforderungen des Art 7 Aarhus-Konvention unzureichend umsetzt.

Wird das Modell des Art 6 Abs 2 AK der Informationsbeschaffung über NEKPs zugrunde gelegt, kann argumentiert werden, dass die Mitgliedstaaten Informationen über den Wirkungsbereich und das Entstehungsverfahren des NEKP sowie zu den entscheidenden Behörden bereitzustellen haben. Weiters sind Informationen über die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsbeteiligung mitzuteilen, insbesondere zum Beginn des Verfahrens, zu geplanten öffentlichen Anhörungen, zu Beteiligungs- und Stellungnahmemöglichkeiten, sowie zu Bedingungen der Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen. Ebenso ist eine Auskunft darüber zu erteilen, welche relevanten Umweltinformationen zur Verfügung stehen. Gemäß der Aarhus-Konvention ist ein sehr umfassender Teil der Öffentlichkeit miteinzubeziehen.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung durch Klima- und Energiedialoge**

Artikel 11 Energy-Governance-VO sieht vor, dass Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Vorschriften einen mehrstufigen Dialog über klima- und energiepolitische Fragen einrichten. Dabei sollen sich Gebietskörperschaften, verschiedene Interessensgruppen sowie die breite Öffentlichkeit aktiv in die Diskussion über die verschiedenen (Langzeit-)Szenarien zur Klima- und Energiepolitik sowie deren Entwicklung einbringen können. Im Rahmen dieses Dialogs können auch die NEKPs erörtert werden. Nationale Klima- und Energiedialoge können auch geeignet sein, die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art 7 AK umzusetzen. Entwürfe zu NEKPs haben auch eine Beschreibung der eingerichteten Klima- und Energiedialoge zu enthalten. Da Art 11 Energy-Governance-VO jedoch die Rahmenbedingungen solcher Dialoge nicht definiert, ist die Feststellung und Sanktionierung der Nichteinhaltung von Art 11 Energy-Governance-VO durch Mitgliedstaaten schwer durchführbar.

### **Weitere Informationen:**

[Briefing des European Environmental Bureau zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aktualisierung von Nationalen Klima- und Energieplänen](#)

[Verordnung \(EU\) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz](#)

[Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee \(ACCC\), Oktober 2021](#)

### 3. Aktuelles

#### **EU-Parlament besiegelt Verbrenner-Verbot ab 2035**

Ein Fünftel der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der EU entfällt auf den Straßenverkehr. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu verwirklichen, hat das EU-Parlament das faktische Ende des Verbrennungsmotors ab 2035 besiegelt - mit 340 Ja- zu 279-Neinstimmen. Alle in der EU ab 2035 verkauften neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeuge sollen emissionsfrei sein. Das Verbot gilt für alle neuen Autos, die auf den Markt kommen; bereits zugelassene Fahrzeuge können auch weiterhin gefahren werden. Die Verordnung soll dazu anregen, emissionsfreie bzw. -arme Fahrzeuge herzustellen und Innovation und Investition zu fördern. Nachhaltiges Autofahren soll für alle zugänglich werden. Als nächster Schritt muss die Einigung vom Rat formell gebilligt werden.

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

#### **EuGH bejaht Schadenersatzanspruch gegen Mercedes wegen Abschaltvorrichtungen**

Das Landesgericht Ravensburg hat sich mit der Schadenersatzklage einer Privatperson gegen die Mercedes-Benz Group befasst. Der Schaden soll auf einer integrierten Abschaltvorrichtung basieren, die höhere Stickstoffdioxid-Emissionen zur Folge habe. Solche Abschaltvorrichtungen sind nach der Richtlinie 2007/46 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen in Verbindung mit der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig.

Fraglich war, ob die maßgeblichen Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie Einzelinteressen eines Käufers eines solchen Fahrzeugs schützen. In seinem Urteil kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass durch die Richtlinie uA gewährleistet werden soll, dass das Fahrzeug mit dem EU-Recht übereinstimmt und dementsprechend die Einzelinteressen des Käufers geschützt werden. Die Mitgliedstaaten müssen daher vorsehen, dass der Käufer gegen den Hersteller einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

[EuGH 21.03.2023, C-100/21](#)

#### **Zwölf Kinder und Jugendliche fechten beim Verfassungsgerichtshof das unzureichende Klimaschutzgesetz an**

Vertreten von der Rechtsanwältin Michaela Krömer und mit Unterstützung von Fridays For Future und dem Verein CLAW ziehen zwölf Kinder und Jugendliche gegen die Bundesregierung vor Gericht. Die fünf- bis sechzehnjährigen Antragsteller:innen berufen sich auf ihre Kinderrechte. Diese werden in Österreich durch die Verfassung geschützt. Die Antragsteller:innen fordern, dass der VfGH die verfassungswidrigen Passagen des Klimaschutzgesetzes aufhebt, die nicht geeignet sind, zum notwendigen Rückgang der Treibhausgasemissionen zu führen. Eingereicht wurde der Antrag am 21. Februar 2023, eine Entscheidung des VfGH könnte Ende Juni erfolgen.

[Zur Presseaussendung](#)

#### **S8 – Marchfeld Schnellstraße: VwGH spielt den Ball zurück zum Bundesverwaltungsgericht**

Im jahrelangen Rechtsstreit um die geplante Marchfeld Schnellstraße (S8) hat der Verwaltungsgerichtshof jetzt ein Machtwort gesprochen. Das BVwG hatte im September 2021 den Genehmigungsbescheid mangels Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen und fehlender Alternativenprüfung aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Ministerium zurückverwiesen. Gemäß dem VwGH war das aber nicht rechtmäßig: Eine Zurückverweisung sei nur möglich, wenn krasse bzw. besonders gravierende Ermittlungslücken durch die Behörde vorliegen. Das sei hier nicht der Fall; außerdem könne dahinstehen, ob eine Zurückverweisung gerechtfertigt sei, da das BVwG bereits umfangreiche ergänzende Ermittlungen durchgeführt hat. Das BVwG muss jetzt selbst in der Sache entscheiden.

[VwGH, 06.02.2023, Ra 2021/06/0209](#)



## 4. English Summary

### **Austrian EIA amendment now in effect**

As of the end of March, the amendment to the EIA act came into effect in Austria, with a focus on climate and soil protection, streamlined procedures, strategic environmental assessments, and possible exemptions for renewable energy projects. The primary goal of the amendment is to better protect the scarce resource of soil, with lowered thresholds for soil-intensive projects such as logistics centers and chalet villages. Additionally, EIA applications must include a soil protection concept, demonstrating the project's careful use of soil. The second focus is on climate protection, with more information required in the EIA regarding climate change, and projects such as oil and gas extraction given new thresholds. The novella also strengthens the expansion of renewable energy by allowing for their construction in areas without designated zoning, putting pressure on those local states that have not yet done so. Strategic environmental assessments receive increased importance, and several EIA aspects have been streamlined, with the possibility of online and hybrid hearings. Complaints without apparent substance no longer have automatic suspensive effect but may apply for one. The novella came into effect on March 23, 2023, after a small error in the original text that left a placeholder for the date.

### **Public participation during the updating of the National Energy and Climate Plans**

The Regulation on the Governance of the Energy Union and Climate Action (Regulation (EU) 2018/1999) establishes reporting and implementation obligations for Member States to fulfil international commitments as well as the EU's own climate and energy policy objectives. Based on the provisions of the regulation itself (in particular Art 10) and the requirements of the Aarhus Convention (in particular Art 7), member states must ensure that the public can effectively participate in the updating of the NECPs. This includes providing information about the envisaged procedure, ensure access to the relevant documents, inform the public about opportunities to comment on the draft NECP within a reasonable time frame, and consult stakeholders and the general public. Member States should then consider all the relevant information and opinions and be able to show why comments were rejected on substantive grounds in a reasoned decision. The Governance Regulation furthermore requires Member States to establish multilevel climate and energy dialogues (Art 11), in which updating the NECPs may also be addressed. However, identifying and sanctioning non-compliance with Art 11 by Member States may be difficult. Wherever Art 7 of the Aarhus Convention is not inadequately implemented by the Governance Regulation, EU Member States as parties to the Aarhus Convention must still implement their obligations to provide effective public participation tools when updating the NECPs.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*


<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[rechtsservice@oekobuero.at](mailto:rechtsservice@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie